

Ergänzender Hinweis:

Grundlage dieser **nicht amtlichen Lesefassung** sind die Satzungen vom 24. November 2022 (NBl HS MBWFK Schl.-H., S. 6), die erste Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023 (NBl HS MBWFK Schl.-H. S., 4) und die zweite Änderungssatzung vom 19.11.2025 (noch nicht veröffentlicht).

**Lesefassung der Satzung
des Fachbereichs Energy and Life Science
der Hochschule Flensburg
Vom 24. Oktober 2022**

Aufgrund des § 28 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Energie und Biotechnologie vom 12. Januar 2022 und nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. Oktober 2022 folgende Fachbereichssatzung erlassen.

§ 1 Aufgaben und Mitgliedschaft

- (1) Der Fachbereich erfüllt für sein Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des § 28 des Hochschulgesetzes (HSG). Er arbeitet mit den anderen Fachbereichen gemäß § 31 HSG zusammen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 28 Absatz 2 HSG.
- (3) Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs mitzuwirken. Sie unterstützen und fördern den Fachbereich durch hohes Engagement in Lehre, angewandter Forschung und im Wissens- und Technologietransfer sowie durch engagierte Beteiligung an der Selbstverwaltung.
- (4) Der Fachbereich kann Institute gründen, die keine Finanz- oder Personalhoheit haben. Die Beratungs- und Entscheidungsfunktion des Konvents sowie der Leitungsfunktion der Dekanin oder des Dekans werden nicht beschränkt.

§ 2 Organe

Die Organe des Fachbereichs sind gemäß § 28 HSG

- a) der Fachbereichskonvent
- b) die Dekanin oder der Dekan

§ 3 Fachbereichskonvent

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichskonvents sind in § 29 HSG geregelt.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten seiner Mitglieder (§ 29 Absatz 2 HSG). Ist ein Mitglied des Fachbereichskonvents an der Teilnahme gehindert, so hat es sein Ersatzmitglied sowie das Dekanat rechtzeitig davon zu benachrichtigen.
- (3) Vor Beschlüssen, die unmittelbar einen Studiengang des Fachbereichs betreffen, ist die oder der Studiengangsverantwortliche (§ 7) an den Beratungen zu beteiligen.

§ 4 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Wahl und Aufgaben der Mitglieder des Dekanats sind in § 30 HSG geregelt.
- (2) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden wissenschaftlichen Beschäftigten eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten oder mehrere wissenschaftliche Beschäftigte als Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Diese wird von ihren oder dieser wird von seinen oder diese werden von ihren Dienstpflichten angemessen entlastet.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Absatz 3 HSG bilden.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.
- (4) In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein, sofern ausreichend zur Mitarbeit bereite Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.
- (5) In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonvents gewählt werden.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr oder ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 6 Studienausschuss

Es wird ein gemeinsamer Studienausschuss für die Fachbereiche Energy and Life Science und Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien eingerichtet. Im Studienausschuss sind stets Mitglieder beider Fachbereiche vertreten. Der Studienausschuss unterstützt das Dekanat, die Studiengangsverantwortlichen und die Schwerpunktverantwortlichen bei der formalen Gestaltung des Curriculums.

§ 7 Nichtständige Ausschüsse

- (1) Werden vom Fachbereichskonvent nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet, so sind das Aufgabengebiet und die Zusammensetzung bei der Bildung des Ausschusses vom Fachbereichskonvent festzulegen.
- (2) Der Einsatz von Berufungsausschüssen richtet sich nach der Satzung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule Flensburg.

§ 8 Studiengänge

- (1) Dem Fachbereich Energy and Life Science sind die Studiengänge
 - a) Applied Biotechnology and Food Science (Master),
 - b) Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie (Bachelor)
 - c) Nachhaltige Energiesysteme (Bachelor) und
 - d) Wind Energy Engineering (Master)zugeordnet.
- (2) Mit dem Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien zusammen werden die Studiengänge:
 - a) Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik (Bachelor),
 - b) Systemtechnik (Master),
 - c) Wind Energy Engineering (Master)vertreten.

§ 9 Studiengangs- und Schwerpunktverantwortung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan benennt für jeden Studiengang des Fachbereichs jeweils eine Studiengangsverantwortliche oder einen Studiengangsverantwortlichen und für jeden Schwerpunkt eine Schwerpunktverantwortliche oder einen Schwerpunktverantwortlichen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem jeweiligen Studiengang oder Schwerpunkt lehren. Bei diesen liegt das entsprechende Vorschlagsrecht.
- (2) Die oder der Studiengangsverantwortliche und die oder der Schwerpunktverantwortliche sorgt intern und extern als zentrale Ansprechperson unter Verantwortung der Dekanin oder des Dekans für die Erfüllung folgender Aufgaben in dem betreffenden Studiengang oder Schwerpunktbereich:
 1. Studienberatung (§ 48 HSG)
 2. Anerkennung und Anrechnung von extern erbrachten Leistungen nach Prüfung durch die Modulverantwortlichen
 3. Vertretung bei in- und externen Informationsveranstaltungen
 4. Inhaltliche Konzeption und Weiterentwicklung des Studiengangs oder des Schwerpunktbereichs
 5. Vorbereitung von Unterlagen für die Akkreditierung oder Reakkreditierung
 6. Festlegung der Wahlpflichtfächer und Anerkennung von Wahlpflichtfächern
 7. Vorbereitung der Kapazitätsplanung für den Studiengang

- (3) Die in dem jeweiligen Studiengang und Schwerpunkt lehrenden Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu angehalten, in Abstimmung mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen und der oder dem Schwerpunktverantwortlichen und dem Dekanat jeweils einzelne dieser Aufgaben zu übernehmen.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl-H., S. 7) außer Kraft.

Flensburg, 24. Oktober 2022

Professorin Dr. Antje Labes

Fachbereich Energy and Life Science
der Hochschule Flensburg
- Die Dekanin -